

Gemeindeordnung der St. Petri-Gemeinde Hannover der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand

(1) Die St. Petri-Gemeinde in Hannover steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.

(2) Die St. Petri-Gemeinde ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

§ 2 Zugehörigkeit zur Selbständigen Ev.-Luth. Kirche

(1) Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die Gemeinde bildet einen Pfarrbezirk zusammen mit der Paulus-Gemeinde Alfeld im Kirchenbezirk Niedersachsen-Süd der Kirchenregion Nord der SELK.

(2) Für die Gemeinde sind die Grundordnung der SELK und die Ordnung des Kirchenbezirks Niedersachsen-Süd verbindlich.

(3) Die Belange des Datenschutzes der Gemeinde sind durch die Datenschutzbestimmungen der SELK und die Vorgaben ihrer / ihres bestellten Datenschutzbeauftragten zu gewährleisten.

§ 3 Rechtsstatus

(1) Die St. Petri-Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in 30171 Hannover, Weinstr. 5.

(2) Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen (§ 2 Abs 2) und der Beschlüsse der Synoden.

(3) Die Gemeinde wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten.

II. DIE GEMEINDE

§ 4 Gliedschaft in der Gemeinde

(1) Glied der Gemeinde ist,

- a) wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfängt oder
- b) wer aus einer Gemeinde der SELK oder einer mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird oder
- c) wer aus der Ev.-luth. Landeskirche gemäß Übertrittsvereinbarung (Nds. MBl. Nr. 10/1981, S. 269) übergetreten ist oder
- d) wer in die Gemeinde aufgenommen wird.

(2) Die Gliedschaft in der Gemeinde endet

- a) mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der SELK oder an eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehende Gemeinde oder
- b) mit dem Übertritt in die Ev.-luth. Landeskirche gemäß der Übertrittsvereinbarung (Nds. MBl. Nr. 10/1981, S. 269) oder
- c) mit schriftlicher Austrittserklärung oder
- d) durch Ausschluss gemäß Absatz 3.

(3) Die in den Bereich der Gemeinde zugezogenen oder aus anderen Gründen überwiesenen Gemeindeglieder sollen sich bei dem Pfarrer persönlich melden.

Die Aufnahme in die Gemeinde soll durch ein Gespräch mit dem Pfarrer, nötigenfalls mit einer Unterweisung in den Hauptstücken des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und den Ordnungen der Gemeinde, vorbereitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und ist der Gemeinde bekannt zu geben.

Ein Gemeindeglied, das sich der Wortverkündigung entzieht und dem Sakrament des Altars beharrlich fernbleibt, sondert sich von der Gemeinde ab. Bleiben Bemühungen fruchtlos, das Gemeindeglied in die Gemeinde zurückzuführen, kann diesem vom Kirchenvorstand schriftlich per Post (falls dies nicht möglich ist als Ultima Ratio dann durch öffentlichen Aushang im Kirchgebäude)- mit dem Ruf zur Umkehr - mitgeteilt werden, dass es seine kirchlichen Rechte verwirkt hat und aus der Gemeinde ausgeschlossen ist. Dabei ist der betroffenen Person mitzuteilen, dass gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Monaten beim Kirchenbezirksbeirat Einspruch erhoben werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten in der Gemeinde

(1) Die Gemeindeglieder können erwarten, dass der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem ev.-luth. Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

(2) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

(3) Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, durch Beiträge, Spenden und Kollekten in angemessener Höhe dazu beizutragen, dass die Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben ermöglicht wird. Sie sollen mindestens so viel Beitrag zahlen, wie die Volkskirchen an Kirchensteuern erheben.

§ 6 Die Gemeindeversammlung

(1) Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer (Pfarrvikar) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde.

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Altarsakrament zugelassen ist. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an hat jedes Gemeindeglied, das zum Altarsakrament zugelassen ist, auch das passive Wahlrecht.

(2) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen eigenen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

- a) den Pfarrer durch Wahl zu berufen,
- b) die Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder grundsätzlich zu bestimmen und sie zu wählen,
- c) die Gemeindevertretung für die Kirchenbezirkssynode zu wählen,
- d) über Anträge an die Kirchensynode und die Kirchenbezirkssynode zu beraten und zu beschließen,
- e) über bei der Kirchenleitung geltend zu machende Vorbehalte gegen Beschlüsse der Kirchensynode zu beschließen,
- f) über Anträge, über gemeindliche Ordnungen, über den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- g) den Rendanten / die Rendantin und die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen zu bestellen,

- h) den jährlichen Gemeindebericht des Pfarrers entgegenzunehmen und ggf. zu beraten,
- i) alljährlich über die Entlastung des Kirchenvorstandes für die Haushaltsführung und des Rendanten / der Rendantin zu beschließen.

(3) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes vom Pfarrer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens eine Woche vorher. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung stattfinden.

Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich beim Pfarramt beantragt.

(4) Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.

(5) Die Gemeindeversammlung wird vom Pfarrer geleitet. Sie kann auf Vorschlag des Pfarrers auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen.

In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung die Leitung auch einem Mitglied des Bezirksbeirates oder der Kirchenleitung übertragen.

(6) Es gelte weiterhin:

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Änderung der Gemeindeordnung mit einer 2/3 Mehrheit. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder widerspricht.
- c) Wer vom Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, ausgenommen Wahlkandidaten / Wahlkandidatinnen, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- d) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter / von der Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben und in der Gemeinde innerhalb von drei Wochen durch Aushang im Kirchgebäude oder auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Einwände geltend gemacht werden, gilt die Niederschrift vier Wochen nach Veröffentlichung als angenommen. Einwände behandelt der Kirchenvorstand.
- e) Die Beschlüsse sind innerhalb von drei Wochen in der Gemeinde bekannt zu geben. Einsprüche müssen mit Begründung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Kirchenvorstand eingelegt werden. Sofern eine Klärung innerhalb der Gemeinde nicht möglich ist, sind Einsprüche an den Bezirksbeirat weiterzuleiten. Beschlüsse der Gemeindeversammlung treten in Kraft, wenn Einsprüche nicht vorliegen oder diese ablehnend behandelt worden sind.

III. DIENSTE IN DER GEMEINDE

§ 7 Der Pfarrer (Pastor)

(1) Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.

(2) Der Pfarrer hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gemeindegottesdienste, nimmt die Amtshandlungen vor, unterweist im christlichen Glauben und betreut die Gemeindeglieder seelsorgerlich.

Im Übrigen regelt sich sein Dienst nach der Pfarrerdienstordnung der SELK.

(3) Bei der Wahrnehmung dieses Auftrags ist er auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeit angewiesen.

(4) Die Berufung eines Pfarrers erfolgt gemäß der Pfarrerdienstordnung der SELK.

(5) Der berufene Pfarrer wird in der Regel von dem zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird er auf Schrift und Bekenntnis, die Erfüllung seiner Aufgaben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

§ 8 Die Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. Als Mitarbeitende des Pfarrers unterstützen sie ihn in seinem Dienst.

(2) Der Dienst des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.

(3) Zum Kirchenvorstand können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde in der Regel seit einem Jahr angehören und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligen.

(4) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenvorstandes in der Gemeinde sein.

(5) Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl seiner Mitglieder vor und nimmt Vorschläge innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist entgegen. Sie können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden. Der Gemeinde sind die Kandidaten und Kandidatinnen spätestens eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.

(6) Der Kirchenvorstand ist in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Erreichen diese Mehrheit mehr Kandidaten / Kandidatinnen als Vorstandsämter zu besetzen sind, so sind von ihnen diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang mit den verbleibenden Kandidaten / Kandidatinnen durchzuführen.

(7) Wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, werden die Gewählten vom Pfarrer im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.

(8) Der Kirchenvorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet, sofern keine Wiederwahl erfolgte, mit der Einführung der neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(9) Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet vorzeitig aus dem Vorstand aus, wenn die Person das Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer niederlegt oder wenn sie aus der Gemeinde ausscheidet. Bei vorzeitigem Rücktritt endet die Amtszeit sofort, es sei denn, der Kirchenvorstand stimmt einem anderen Termin zu.

(10) Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann vom Vorstand zur Niederlegung des Amtes aufgefordert werden, wenn dem Dienst nicht mehr ordnungsgemäß nachgekommen wird, wenn die Pflichten grob verletzt werden oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament gehalten wird. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, so kann das Vorstandsmitglied - nachdem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde - durch Beschluss der Gemeindeversammlung des Amtes mit sofortiger Wirkung enthoben werden.

§ 9 Der Kirchenvorstand

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und den von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen.

(2) Der Kirchenvorstand hat außer den in § 8 (1) für die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:

- a) die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
- b) das Gemeindevermögen zu verwalten,
- c) die Jahresabschlussrechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- d) Mitarbeitende für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen,
- e) bei Aufnahme und Ausschluss von Gemeindegliedern mitzuwirken,
- f) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen,
- g) die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er kann dazu zwei seiner Mitglieder bevollmächtigen, die gemeinschaftlich handeln müssen.

Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pfarrer oder einer Person des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Schriftliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pfarrers und einer Person des Kirchenvorstandes. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Personen des Kirchenvorstandes.

(3) Der Kirchenvorstand soll in der Regel jeden Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder im Fall seiner Verhinderung von einer von ihm beauftragten Person des Kirchenvorstandes einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Gehören zu einem Pfarrbezirk mehrere Gemeinden, können ihre Kirchenvorstände zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

(4) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer vom Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, ausgenommen Wahlkandidaten und Wahlkandidatinnen, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Die Person muss vor der Beratung und Beschlussfassung zu der Sache gehört werden.

(5) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird auf der folgenden Sitzung des Kirchenvorstandes verabschiedet und ist in der Regel vom Pfarrer, im Fall seiner Verhinderung von einem Mitglied des Kirchenvorstandes, sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

(6) Zu den Kirchenvorstandssitzungen können auch andere Gemeindeglieder oder Mitglieder kirchlicher Organe mit beratender Stimme sowie Dritte als Gäste geladen werden.

(7) Über alle Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10 Weitere Mitarbeitende

(1) In der Gemeinde können Gemeindeglieder in den Dienst als Lektor / Lektorin, Katechet / Katechetin, Organist / Organistin, Chorleiter / Chorleiterin, Küster / Küsterin, Jugendleiter / Jugendleiterin, Alten- und Krankenpflegedienst sowie als sonstige Helfer / Helferinnen bestellt werden.

(2) Die Mitarbeitenden werden durch den Kirchenvorstand unter Festlegung ihrer Aufgaben berufen. Sie können im Gottesdienst eingeführt werden.

IV. HAUSHALT UND VERMÖGEN

§ 11 Der Haushalt der Gemeinde

(1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder (vgl. § 5 Abs 3) sowie durch sonstige Einnahmen.

(2) Alle Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen. Dabei hat sie darauf zu achten, dass durch größere Gemeindeaufgaben wie Bauten, Instandhaltungsmaßnahmen oder Personaleinstellungen das Aufkommen für die gesamtkirchliche Umlage nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Gemeindekasse ist von dem / der durch die Gemeindeversammlung bestellten Rendanten / Rendantin unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplanes in Einnahmen und Ausgaben so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Rendanten / von der Rendantin eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.

(5) Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer / -prüferinnen prüfen die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie der Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und berichten darüber der Gemeindeversammlung.

§ 12 Das Vermögen der Gemeinde

(1) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfange getroffen werden.

(2) Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.

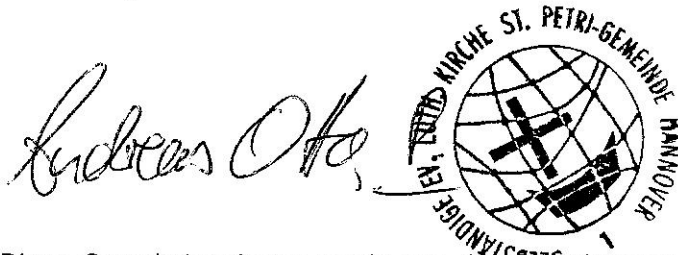
(3) Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen grundsätzlich der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. Wird die Gemeinde innerhalb eines größeren gemeinsamen fortbestehenden Pfarrbezirks aufgelöst, dann fließt das Vermögen zu der verbleibenden Gemeinde in dem Pfarrbezirk.

Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Änderung der Gemeindeordnung

Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden. Die Gemeindeordnung kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Vor jeder Beschlussfassung über eine Änderung der Gemeindeordnung ist eine Stellungnahme des Bezirksbeirats einzuholen. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.



Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 16.10.2022 beschlossen und ersetzt die Gemeindeordnung vom 5. März 1978